

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Manfred Baldus
Vorsitzender Richter
am Landgericht Köln a. D.

Prof. Dr. Stefan Muckel
Universitätsprofessor
an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem
Institut für Kirchenrecht
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte
der Universität zu Köln



De Gruyter Recht · Berlin

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

46. Band
1.7.–31.12.2004



De Gruyter Recht · Berlin

Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung KirchE empfohlen,
z. B. KirchE 1,70 (= Band 1 Seite 70).

ISBN 978-3-89949-712-0

©

Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Laufen

Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur aus allen Zweigen der Rechtsprechung zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch die Relevanz religiöser Belange gekennzeichnet sind. Bis zum Jg. 38 (2000) wurden nur Entscheidungen deutscher staatlicher Gerichte aufgenommen. Die steigende Bedeutung religionsrechtlich relevanter Fragen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) macht es unerlässlich, auch deren Judikatur zu berücksichtigen. Dabei werden vornehmlich solche Entscheidungen ausgewählt, die aus Verfahren in Deutschland hervorgegangen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Amtssprache oder amtlichen Übersetzung, die der Gerichtshof für die amtliche Ausgabe der jeweiligen Entscheidung verwendet hat. Ebenso bleibt die von der deutschen Praxis abweichende Form der Entscheidungen und der Abkürzungen gewahrt. Die in der Zeit von 1965 bis 2001 ergangenen Entscheidungen des EGMR und EuGH zu religionsrechtlichen Fragen sind in einem Sonderband 42 KirchE-EU (2007) dokumentiert.

In Fußnote 1 finden sich neben Quellenangaben auch Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens (Rechtsmittel, Rechtskraft). Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug werden, soweit sie wesentliche Ausführungen zu religionsrechtlichen Fragen etc. enthalten, in späteren Bänden von KirchE abgedruckt. Die Kennzeichnung einer Entscheidung als nicht veröffentlicht (n.v.) bezieht sich nur auf Entscheidungssammlungen und Zeitschriften; eine Zugriffsmöglichkeit in Datenbanken (z.B. JURIS) wird nicht nachgewiesen.

Entscheidungen zum Asylrecht und Sonn- und Feiertagsrecht, in denen religiöse Aspekte relevant sind, werden aus Raumgründen in der Regel nur mit einem Urteil etc. im Volltext dokumentiert; weitere einschlägige Entscheidungen im Veröffentlichungszeitraum sind dort in der Fußnote 1 nachgewiesen. Dasselbe gilt für Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht, die - wie beispielsweise auf dem Gebiet der Eingruppierung von Dienstkräften - nur am Rande kirchentypische Merkmale aufweisen.

Die Herausgeber haben die Sammlung als Judikatur-Archiv konzipiert. Für die Aufnahme einer Entscheidung ist maßgebend, ob der Verfahrensgegenstand und die religionsrechtlichen Erwägungen für Wissenschaft und Praxis von Interesse sind. Deshalb wurden zum Teil auch instanzgerichtliche Judikate und Entscheidungen berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs kann eine Vollständigkeit dieser Sammlung nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst am religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung orientiert. Dasselbe gilt für die von den Herausgebern gefasste Sachverhaltsschilderung, für die Prozessgeschichte und die Entscheidungsgründe. Der zum Teil unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Eine in der amtlichen Fassung benutzte Randbezeichnung ist in den Entscheidungsgründen (kursiv und in eckigen Klammern) berücksichtigt. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Publikationsorgane und Zeitschriften beschränkt. Zur Auflösung von weiteren juristischen Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, verwiesen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen, die auch in KirchE abgedruckt sind, Bezug genommen wird, ist die Fundstelle durch einen Quellenzusatz nachgewiesen.

Über die in den Bänden 1-25 erschienene Judikatur informiert zusätzlich ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges) und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften, insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, „Kirche und Recht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher Schiedsstellen und Arbeitsgerichtshöfe im Bereich der Katholischen Kirche ist u. a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ ersichtlich.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Unter denen, die die Arbeiten am vorliegenden Band der Entscheidungssammlung durch ihre Mitwirkung gefördert haben, seien namentlich genannt Dipl.-Bibliothekar Christian Meyer und stud. iur. Nathalie Gillen, Jennifer Kahn, Natalie Kahn, Linda Krewerth, Julia Palm, Kerstin Sieberns und Arne Wessel.

Den Benutzern der Sammlung schulden die Herausgeber herzlichen Dank für Hinweise und die Zusendung bisher unveröffentlichter Entscheidungen; sie werden diese Mithilfe auch weiterhin zu schätzen wissen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Zusammenlegung von Bekenntnisschulen. VG Oldenburg, Beschluss vom 6.7.2004 (5 B 2063/04)	1
2	Verrechnung von Sonderausgaben wie Kirchensteuer. BFH, Urteil vom 7.7.2004 (XI R 10/04)	9
3	Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. BVerwG, Urteil vom 15.7.2004 (3 C 48/03)	12
4	Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. BVerwG, Urteil vom 15.7.2004 (3 C 12/04)	24
5	Vorstandswahl in jüdischer Kultusgemeinde, Rechtsschutz. OVG Rheinland-Pfalz. Beschluss vom 15.7.2004 (6 B 10891/04)	33
6	Wandkreuz in Volksschulen u. Religionsfreiheit des Lehrers. VG Augsburg, Urteil vom 15.7.2004 (Au 2 K 04.845)	35
7	Asylbegehren von Christen aus China. VG Göttingen, Urteil vom 15.7.2004 (2 A 198/04)	53
8	Erlass von Erschließungsbeiträgen. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.7.2004 (3 A 2998/02)	56
9	Kein Markenschutz für „Deutsche Vereinigung für Religionsfreiheit“. BPatG München, Beschluss vom 3.8.2004 (25 W [pat] 63/03)	60
10	Pfarrdienstwohnung. VG Göttingen, Urteil vom 4.8.2004 (3 A 3235/02).	63
11	Kritische Texte auf Homepage einer ev.-luth. Kirchengemeinde. BayVGh, Beschluss vom 11.8.2004 (7 CE 04.1622)	69
12	Stundensatz eines Diplomtheologen als Berufsbetreuer. LG Münster, Beschluss vom 12.8.2004 (5 T 437/04)	72
13	Zusammenlegung von Bekenntnisschulen. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 16.8.2004 (13 ME 325/04)	75
14	Besonderer Kündigungsschutz und Kirchenaustritt. BVerwG, Beschluss vom 19. 8. 2004 (5 B 90/03)	79
15	Konfirmationskosten als Sonderbedarf. Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 20. 8. 2004 (10 UF 64/04)	84
16	Gemeinnützigkeit einer Glaubensgemeinschaft. FG Hamburg, Urteil vom 7.9.2004 (VII 16/01)	87

17	Erstattung u. Verrechnung von Kirchensteuer BFH, Urteil vom 8.9.2004 (XI R 28/04)	98
18	Ernennung / Beförderung von Militärggeistlichen. VG Oldenburg, Beschluss vom 9.9.2004 (6 B 3234/04)	101
19	Fehlerhafte Vornahme einer Beschneidung. LG Frankenthal, Urteil vom 14.9.2004 (4 O 11/02)	109
20	Kritische Äußerungen eines kirchl. Sektenbeauftragten. VG Berlin, Beschluss vom 15. 9. 2004 (27 A 208.04).....	115
21	Kündigung eines Kirchenmusikers wegen Verstoßes gegen Grundsätze der kath. Glaubens- u. Sittenlehre. BAG, Urteil vom 16.9.2004 (2 AZR 447/03)	126
22	Abfindungsanspruch nach AVR. BAG, Urteil vom 23.9.2004 (6 AZR 430/03)	140
23	Befreiung von der Schulpflicht. Hamburgisches OVG, Beschluss vom 27.9.2004 (1 Bf 25/04)	144
24	Klage gegen Glockenläuten und Zeitschlag. VG Würzburg, Urteil vom 28.9.2004 (W 4 K 03.1654)	152
25	Kündigung wegen Kirchengaustritts. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.9.2004 (6 Sa 346/04)	161
26	Bindungswirkung eines Spruchs der MAVO-Schlichtungsstelle. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.9.2004 (4 Sa 414/04)	164
27	Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch der König-Fahd-Akademie in Bonn. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30.9.2004 (2 B 11530/04)	169
28	Berücksichtigung pauschalierter Kirchensteuer beim Arbeitslosengeld. SG Chemnitz, Urteil vom 30.9.2004 (S 6 AL 58/02, 1602/03)	173
29	Anwendung religiösen Rechts durch deutsche Gerichte. BGH, Urteil vom 6.10.2004 (XII ZR 225/01)	191
30	Aufwendungen einer Religionslehrerin für Reisen nach Israel u. Rom als Werbungskosten. BFH, Beschluss vom 19.10.2004 - VI B 110/04. .	204
31	Kirchensteuerpflicht bei Wegzug u. Kirchengaustritt im Ausland. FG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2004 (VI 260/2003)	209
32	Rechtsschutz gegen Abmahnung im kirchl. Dienst. Hess.LAG, Urteil vom 26.10.2004 (1 Sa 868/04)	215

33	Studienplatzvergabe an kirchl. Fachhochschule. VG Berlin, Beschluss vom 26.10.2004 (12 A 680.04)	225
34	Versicherungsschutz für Gruppenleiterin der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. LSG Saarland, Urteil vom 27.10.2004 (L 2 U 185/02)	227
35	Änderung des Bebauungsplans zur Ansiedlung einer Moschee. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.10.2004 (1 KN 119/03).	233
36	Behördliche Information über Glaubensgemeinschaft. BVerwG, Beschluss vom 8.11.2004 (7 B 19/04)	237
37	Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Widerruf. OVG Brandenburg, Beschluss vom 8.11.2004 (4 A 637/03.Z)	248
38	Anspruch auf Beteiligung an Staatsleistungen. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004 (A 2 S 339/98)	253
39	Vereinigte Hospizien Trier. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. 11. 2004 (7 A 10146/03)	262
40	Steuererhebung einer jüdischen Gemeinde. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.11.2004 (10 E 2770/01)	290
41	Privatschulfinanzierung in Bremen. BVerfG, Beschluss vom 23.11.2004 (1 BvL 6/99)	300
42	Ausnahmegenehmigung für Schächten. Hess.VGH, Urteil vom 24. 11.2004 (11 UE 317/03)	312
43	Zeitschlagen einer Kirchturmuhre. VG Kassel, Urteil vom 25.11.2004 (7 E 1173/02)	338
44	Mehrkostenausgleich für Kindertagesstätte. VG Frankfurt/ Oder, Urteil vom 1.12.2004 (6 K 872/00)	346
45	Verletzung des Namensrechts der kath. Kirche. BGH, Urteil vom 2.12.2004 (I ZR 92/02)	354
46	Befangenheit eines Richters. BGH, Beschluss vom 2.12.2004 (I ZR 92/02)	360
47	Geschäftswert und Gebührenermäßigung bei Übertragung eines Krankenhauses von einer Kirchengemeinde auf eine gem. GmbH. LG Arnberg, Beschluss vom 7.12.2004 (2 T 20/04)	361
48	Kirchenaustrittserklärung. BayVGH, Urteil vom 10.12.2004 (7 BV 03.2566)	365
49	Streitigkeiten aus kirchl. Schulmitwirkungsrecht. VG Berlin, Beschluss vom 13.12.2004 (3 A 1249.04)	370

50	Staatl. Eingriff in interne Streitigkeiten einer Religionsgemeinschaft. EGMR, Urteil vom 16.12. 2004 (No. 39023/97[Supreme Holy Council of the Muslim Community <i>.l.</i> Bulgarien])	373
51	Befristung von Nutzungsrechten an einer Grabstelle. VG Stade, Urteil vom 17.12.2004 (1 A 1712/02)	393

Abkürzungsverzeichnis

AbfallR	Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft
ABl.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AblevLK.	Amtsblatt evangelische Landeskirche
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für d. Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare)
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AllMBl.	Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO-StB	Der AO-Steuer-Berater
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbN	Arbeitnehmer
ArbRGeg	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbuR, AuR	Arbeit und Recht
ARST	Arbeitsrecht in Stichworten
ArztR	Arztrecht
AS	Amtliche Sammlung
AS RP-SL	Amtliche Sammlung der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AuAS	Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
AUR	Agrar- und Umweltrecht
AuR, ArbuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGReport	Arbeitsrechtlicher Rechtsprechungsdienst des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayObLGR	Report BayObLG. Schnelldienst zur gesamten Zivilrechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter

BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE,	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen
BayVGHE	Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des
	Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BB	Der Betriebs-Berater
Bbg.	Brandenburg, brandenburgisch
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter
	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung Zivilsachen
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in
	Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in
	Zivilsachen
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht
Brem.	Bremen, bremisch
BRS	Baurechtssammlung
BS	Bereinigte Sammlung
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung
	des Bundesverwaltungsgerichts
BuW	Betrieb und Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungs-
	gerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvormVG	Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern
BWZG	Die Gemeinde. Zeitschrift für Städte und Gemeinden,
	für Stadträte, Gemeinderäte und Ortschaftsräte;
	Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg
BWVP(r)	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
CR	Computer und Recht
CIC	Codex Juris Canonici

DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DBIR	Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit Rechtsprechung
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DLR	Deutsche Lebensmittel-Rundschau
DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DokBer	Dokumentarische Berichte aus dem Bundesverwaltungsgericht
DR	Deutsches Recht (Wochenausgabe, vereinigt mit der Juristischen Wochenschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRsp	Die Deutsche Rechtsprechung. Datenbank
DSB	Datenschutzberater
DSG	Datenschutzgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
DZWIR	Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBE	Eildienst: Bundesgerichtliche Entscheidungen
ECHR	European Court of Human Rights. Reports of judgments and decisions
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EkA	Entscheidungssammlung zum kirchlichen Arbeitsrecht
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ErbBstg	Erbfolge, Erbrecht, Erbfolgebesteuerung, Unternehmensnachfolge
EstB	Der Ertragsteuerberater
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
EuGHE	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Sammlung der Entscheidungen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvSt, EvStL	Evangelisches Staatslexikon
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht. Schnelldienst
EzAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht
EzB-VjA	Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (Verjüngungsausgabe)
EzBAT	Entscheidungssammlung zum Bundesangestellten- Tarif und den ergänzenden Tarifverträgen
EzFamR	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FAErbr	Der Fachanwalt für Erbrecht. Beilage zu ZErB
FamRB	Familien-Rechts-Berater
FamRBint	Familien-Rechts-Berater international
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FÜR	Familie - Partnerschaft - Recht
FR	Finanzrundschau
FuR	Familie und Recht
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GABI	Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung
GABl.NW	Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
GBI	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
GBI.DDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GewArch	Gewerbearchiv
G+G	Grundstücksmarkt und Grundstückswert
GI	Gerling Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht
GRch	Europäische Grundrechte-Charta
Grundeigentum	Das Grundeigentum
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Rechtsprechungsreport
GS	Gesetzessammlung
GStB	Gestaltende Steuerberatung
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Vorordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

HdbBayStKirchR	Voll, Otto: Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. München 1985
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. Von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg 1983
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. 2. Aufl. Bde 1 u. 2. Berlin 1994-1995
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel. 2. Aufl. Berlin 1994
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts. Hrsg. von Christian Flämig. 2. Aufl. Bd 1 u. 2. Berlin 1996
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGZ	Hessische Städte- und Gemeindezeitung
HK	Handelskammer
HmbJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HRG	Hochschulrahmengesetz
HUDOC	Human Rights Documentation. Database of the case-law of the European Convention on Human Rights
HVBG INFO	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Hrsg.), Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung
IBR	Immobilien- und Baurecht
Information StW	Die Information für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
Info BRS	Informationsdienst öffentliche Baurechtssammlung
IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
iStR	Internationales Steuerrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAMt	Das Jugendamt
JMBL	Justizministerialblatt
JMBL LSA	Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
KG	Kammergericht
KGR Berlin	KG-Report Berlin. Schnelldienst zur Zivilrechtsprechung des Kammergerichts Berlin
KH	Das Krankenhaus
KHuR	Krankenhaus & Recht
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KirchE-EU	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Bd. 42 (Entscheidungen der EKMR, des EGMR u. des EuGH)
KMBL.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KMK-HSchR	Informationen zum Hochschulrecht. Veröffent- lichungen der Kultusministerkonferenz
KR	Kommentar zum gesamten Kündigungsrecht
KommJur	Kommunaljurist
Kommunal-Praxis BY	Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht Ausgabe Bayern
Kriminalistik	Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte krimina- listische Wissenschaft und Praxis
KRS	Krankenhaus-Rechtsprechung
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KuR	Kirche und Recht
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LAGReport	LAGReport. Arbeitsrechtlicher Rechtsprechungsdienst der Landesarbeitsgerichte
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier, Möhring
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
LS	Leitsatz
LSA-GVbl.	Land Sachsen Anhalt, Gesetz- und Verordnungsblatt
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht
MBL.	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht

MeldeG	Meldegesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittdtSch-PatAnw	Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte
Mitt NWStGB	Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
MittRhNotK	Mitteilungen. Rheinische Notarkammer
MMR	MultiMedia und Recht
MünchKomm., MK	Münchener Kommentar zum BGB
ND MBI	Niedersächsisches Ministerialblatt Ausg. A. Rechtsprechungsbeilage
Nds.GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Niedersachsen
Nds.MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsisches Verwaltungsblatt
NDV-RD	Rechtsprechungsdienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und private Vorsorge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs- report
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
NSW	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
NuR	Natur und Recht
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Rechts der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung

OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
OLGR (mit Ortszusatz)	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
OVGE Bln	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
PersF	Personalführung
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PflegeR	Zeitschrift für Rechtsfragen in der ambulanten und stationären Pflege
PfIR	PflegeRecht
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdL	Recht der Landwirtschaft
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
Rdsch.	Rundschau
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegBl	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtspräsidialkommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiA	Das Recht im Amt
RJD	Reports of Judgments and Decisions
RNotZ	Rheinische Notar - Zeitschrift
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
RuP	Recht und Psychiatrie
RuS	Recht und Schaden
RzK	Rechtsprechung zum Kündigungsrecht
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SächsGBL	Sächsisches Gesetzblatt
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SAR	Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsrecht

SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schütz BeamtR	Schütz Beamtengericht des Bundes und der Länder
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
sj	steuer-journal.de
SozR	Sozialrecht. Rechtsprechung und Schrifttum
SozSich	Soziale Sicherheit
StAnz.	Staatsanzeiger
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StB	Der Steuerberater
StE	Steuer-Eildienst
StenBer	Stenographischer Bericht
StGHG	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
StR	Staat und Recht
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstrichterliche Entscheidungen in Steuersachen
StraFo	Strafverteidiger Forum
StraßenR	Straßenrecht
StuB	Steuern und Bilanzen
StV	Strafverteidiger
StW	Steuer-Warte
Theol.Rdsch	Theologische Rundschau
ThürVB1	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVGRspr	Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USK	Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
UstB	Der Umsatz-Steuer-Berater
VA	Verwaltungsrecht für die Anwaltspraxis
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHE	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VGHE	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VOBl.	Verordnungsblatt
VR	Verwaltungsrundschau
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwRR BY	Verwaltungsrechtsreport Bayern

WissR	Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (bis 1996 Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WM	Wertpapiermitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WzS	Wege zur Sozialversicherung
ZAP (EN)	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBVR	Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe (ab 1983,2;) und Sozialgesetzbuch (1.1962 ff.)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (auch: Zeitschrift für Luftrecht)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZSteuR	Zeitschrift für Steuern & Recht
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst

17	Erstattung u. Verrechnung von Kirchensteuer BFH, Urteil vom 8.9.2004 (XI R 28/04)	98
18	Ernennung / Beförderung von Militärggeistlichen. VG Oldenburg, Beschluss vom 9.9.2004 (6 B 3234/04)	101
19	Fehlerhafte Vornahme einer Beschneidung. LG Frankenthal, Urteil vom 14.9.2004 (4 O 11/02)	109
20	Kritische Äußerungen eines kirchl. Sektenbeauftragten. VG Berlin, Beschluss vom 15. 9. 2004 (27 A 208.04).....	115
21	Kündigung eines Kirchenmusikers wegen Verstoßes gegen Grundsätze der kath. Glaubens- u. Sittenlehre. BAG, Urteil vom 16.9.2004 (2 AZR 447/03)	126
22	Abfindungsanspruch nach AVR. BAG, Urteil vom 23.9.2004 (6 AZR 430/03)	140
23	Befreiung von der Schulpflicht. Hamburgisches OVG, Beschluss vom 27.9.2004 (1 Bf 25/04)	144
24	Klage gegen Glockenläuten und Zeitschlag. VG Würzburg, Urteil vom 28.9.2004 (W 4 K 03.1654)	152
25	Kündigung wegen Kirchengaustritts. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.9.2004 (6 Sa 346/04)	161
26	Bindungswirkung eines Spruchs der MAVO-Schlichtungsstelle. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.9.2004 (4 Sa 414/04)	164
27	Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch der König-Fahd-Akademie in Bonn. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30.9.2004 (2 B 11530/04)	169
28	Berücksichtigung pauschalierter Kirchensteuer beim Arbeitslosengeld. SG Chemnitz, Urteil vom 30.9.2004 (S 6 AL 58/02, 1602/03)	173
29	Anwendung religiösen Rechts durch deutsche Gerichte. BGH, Urteil vom 6.10.2004 (XII ZR 225/01)	191
30	Aufwendungen einer Religionslehrerin für Reisen nach Israel u. Rom als Werbungskosten. BFH, Beschluss vom 19.10.2004 - VI B 110/04. .	204
31	Kirchensteuerpflicht bei Wegzug u. Kirchengaustritt im Ausland. FG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2004 (VI 260/2003)	209
32	Rechtsschutz gegen Abmahnung im kirchl. Dienst. Hess.LAG, Urteil vom 26.10.2004 (1 Sa 868/04)	215

1

1. Auch zwei Bekenntnisschulen gleichen Bekenntnisses (hier Kath. Grundschulen), die beide jahrgangswise gegliedert sind, können bei Vorliegen eines Bedürfnisses im Sinne von § 106 Abs. 1 Nds.SchulG zusammengelegt werden.

2. Bei einer solchen Zusammenlegung ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen nicht erforderlich. Es genügt die Ermittlung und Berücksichtigung von deren Interessen.

3. Auch die Zusammenlegung zweier jahrgangswise einzügig gegliederter Schulen kann zur Bildung einer besser gegliederten Schule führen.

Art./§§ 6 GG, 106, 129, 135 Nds.SchulG
VG Oldenburg, Beschluss vom 6. Juli 2004 - 5 B 2063/04¹ -

Die Antragsteller wenden sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 14.5.2004, mit der die Antragsgegnerin die Zusammenlegung der Katholischen Grundschulen I. und H. ab dem Schuljahr 2005/2006 und den Aufnahmestopp für neue Schüler in der katholischen Grundschule I. ab dem Schuljahr 2004/2005 verfügt hat. Mit gleicher Verfügung hat die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes in Ausführung des Beschlusses des Rates vom 10.5.2004 angeordnet.

Das Begehren der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Verfügung wiederherzustellen, wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

[2] Die nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilenden Anträge bleiben ohne Erfolg.

[3] Dabei ist grundsätzlich zunächst die Antragsbefugnis der Erziehungsberechtigten von Schülern oder Schülerinnen, die eine von Zusammenlegung oder Auflösung betroffene Schule besuchen, mit Blick auf die in Art. 6 GG grundrechtlich gesicherten subjektiven Rechtspositionen, sogenanntes Erziehungsrecht der Eltern, zu bejahen (vgl. Woltering/Bret, Nds.SchulG, 4. Aufl., § 106 Rn. 2, 3; Seyderheim/Narre/Brockmann, Nds.SchulG, § 106 Anm. 9). Vor diesem Hintergrund hat die Kammer erhebliche Zweifel an der Antragsbefugnis der Antragsteller zu 61-79.

¹ Amtl. Leitsätze. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.8.2004 - 13 ME 325/04 - n.v.

Die Kinder dieser Antragsteller besuchen die 3. bzw. 4. Klasse der Katholischen Grundschule I. und werden im Zeitpunkt der Zusammenlegung mit der Katholischen Grundschule H. ab dem Schuljahr 2005/2006 aller Voraussicht nach ihre Grundschullaufbahn beendet haben und mithin von der Zusammenlegung in keiner Weise mehr betroffen sein. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller hiergegen einwendet, dass eine Betroffenheit sich aus einer möglicherweise notwendigen Klassenwiederholung ergeben könnte, sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dies Kinder der Antragsteller betreffen könnte, weder vorgebracht noch ersichtlich. Soweit die Antragsteller zu 66 und 67 sowie zu 76 und 77 vortragen, sie hätten weitere Kinder, die in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 schulpflichtig würden, hat das Gericht ebenfalls erhebliche Zweifel an deren Antragsbefugnis, da im jetzigen Entscheidungszeitpunkt in keiner Weise gesichert ist, ob diese Kinder im genannten Zeitpunkt neben der Schulpflichtigkeit auch schulfähig sein werden und ob die Erziehungsberechtigten dann noch geneigt sein werden, die Kinder in der katholischen Grundschule I. einzuschulen. Von einer Antragsbefugnis ist nach Auffassung der Kammer daher nur im Bezug auf solche Erziehungsberechtigten von Schülern oder Schülerinnen auszugehen, die derzeit die von der Zusammenlegung betroffene Schule besuchen und diese auch im Zeitpunkt der Zusammenlegung noch besuchen werden. Letztlich kann die Frage der Antragsbefugnis jedoch dahingestellt bleiben, da die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin aller Voraussicht nach rechtmäßig ist und die Antragsteller in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, wie nachfolgend dargelegt werden wird.

[5] Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sind un begründet.

[6] Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage ist in materieller Hinsicht begründet, wenn das Interesse der Antragsteller an der vorläufigen Aussetzung der Vollziehung eines belastenden Bescheides das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Durchsetzung des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Interessenabwägung sind mit der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen Zurückhaltung auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig, so überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse der Antragsteller. Umgekehrt geht die Interessenabwägung zu Ungunsten der Antragsteller aus, wenn die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht die Interessenabwägung im vorliegenden Fall zu Lasten der Antragsteller aus, weil die angegriffene Verfügung

der Antragsgegnerin nach der sich dem Gericht derzeit darbietenden Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.

[7] Rechtlicher Ausgangspunkt des hier angegriffenen Zusammenlegungsbeschlusses ist § 106 Abs. 1 Satz 1 iVm § 135 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes - Nds.SchulG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2004 (Nds. GVBl. S. 140). Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Nds.SchulG sind Schulträger u.a. verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zusammenzulegen. Das Tatbestandsmerkmal „Bedürfnis“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Behörde grundsätzlich keinen Beurteilungsspielraum bietet, sondern vielmehr im Einzelfall gerichtlich voll nachprüfbar ist (vgl. Seyderheim/Nagel/Brockmann, Nds.SchulG, § 106 Anm. 4). Den Begriff des „Bedürfnisses“ definiert das Gesetz nicht. Maßgeblich dürfte aber der objektive Bedarf sein, wie ihn die Schulbehörde feststellt (vgl. Seyderheim/Nagel/Brockmann, aaO; Woltering/Bräth, Nds.SchulG, Kommentar, 3. Aufl. 1996, § 106 Rn. 14). Anhaltspunkte für die Frage, ob ein solches Bedürfnis vorliegt, bietet § 106 Abs. 3 Nds.SchulG, worin der Gesetzgeber der Schulbehörde und dem Schulträger die Berücksichtigung 1.) der Entwicklung der Schülerzahl, 2.) des zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten sowie 3.) der Ziele des Schulentwicklungsplans vorgibt, wobei diese Aufzählung jedoch nicht meint, dass alle drei Erfordernisse kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. Seyderheim/Nagel/Brockmann, Nds.SchulG, § 106 Anm. 4).

[8] Diesen Anforderungen genügt die Entscheidung der Antragsgegnerin aller Voraussicht nach. Insbesondere hat sie sich auch mit der Schulbehörde ins Benehmen gesetzt (§ 106 Abs. 1 Nds.SchulG). Die entsprechende Genehmigung der Bezirksregierung vom 6.5.2004 liegt vor. Auch die Schülerzahlenentwicklung an maßgeblicher Stelle ist berücksichtigt. Soweit die Antragsteller der Auffassung sind, die Schülerzahlen für die Katholische Grundschule I. sei steigend und der Bestand sei gemessen an der Zahl der in den anliegenden Kirchengemeinden getauften katholischen Kinder auch auf die nächsten Jahre hinaus gesichert, kann dem nicht gefolgt werden. Die Antragsgegnerin hat vielmehr schlüssig anhand der Schulstatistiken dargelegt, dass die Zahl der Schüler an der Kath. Grundschule I. kontinuierlich abnimmt, nämlich von 92 Schulkindern 1999/2000 bis zu 77 Schulkindern im Schuljahr 2003/2004. Die Antragsgegnerin hat insoweit auch nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die Anzahl der getauften Kinder in den Kirchengemeinden nichts über die später erfolgenden tatsächlichen Schulanmeldungen aussagen kann, sondern - erfahrungsgemäß - von einer Anteilsquote von bis 60 % auszugehen sei. Insofern haben auch die Antragsteller selbst vorgetragen, dass viele Eltern schon aufgrund der weiteren Schulwege von der Einschulung in eine katholische Grundschule Abstand nehmen. Zudem

spricht für die Auffassung der Antragsgegnerin, dass an der Kath. Grundschule I. für das Schuljahr 2004/2005 lediglich 7 katholische Schüler/Schülerinnen angemeldet wurden. Aus welchen Gründen lediglich eine so geringe Anzahl von Erstklässlern in der Kath. Grundschule I. angemeldet wurden, ist für die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen und die entsprechende Beurteilung letztlich ohne Belang. Jedenfalls vermag bereits diese, gemessen an üblichen Klassenfrequentierungen niedrige Zahl ein Handlungsbedürfnis zu begründen.

[9] Neben den Schülerentwicklungszahlen hat die Antragsgegnerin auch in nicht zu beanstandender Weise als wesentliches Argument für eine Zusammenlegung die zu erwartende Kostenersparnis ins Feld geführt. Die Antragsgegnerin hat insoweit nachvollziehbar im Einzelnen dargelegt, dass bereits bei Verzicht auf die Neuaufnahme von Schülern im Schuljahr 2004/2005 eine Kostenersparnis eintreten werde und diese dann bei der Zusammenlegung der Schulen auf ein Erhebliches anwachsen werde, wobei die Antragsgegnerin die Ersparnis von Landesmitteln nur am Rande einbezogen hat, obgleich auch diese hier eine erhebliche Rolle spielen dürfte. Auch wenn die Antragsteller in diesem Zusammenhang die von der Antragsgegnerin vorgelegte Kostenvergleichsrechnung in einzelnen Positionen beanstanden, vermag ihre Auffassung nicht darüber hinwegzutäuschen, dass aller Voraussicht nach die Schulzusammenlegung zu einer erheblichen Kostenersparnis führen wird.

[10] Ebenso verfehlt erscheint die Auffassung der Antragsteller, notwendige neue Fachunterrichtsräume für die Kath. Grundschule I. könnten in den anderweitig genutzten Räumen des Gebäudes bzw. in nahegelegenen anderen Gebäuden im Eigentum der Antragsgegnerin gefunden werden, so dass auch die Raumsituation keine Zusammenlegung erfordere. Die Antragsgegnerin hat insoweit nachvollziehbar dargetan, dass die von den Antragstellern angesprochenen Räumlichkeiten entweder nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind. Zudem sei die Herstellung von Fachunterrichtsräumen an der Kath. Grundschule H. ohnehin erforderlich, so dass dort mit vergleichsweise wenig Mehraufwand Schulräume für alle Schüler geschaffen werden könnten. Der weiteren Argumentation der Antragsgegnerin, dass im Bereich der Sporterziehung Räumlichkeiten für die Kath. Grundschule I. nicht zur Verfügung stünden und diese Schüler deshalb auf städtische Einrichtungen in einiger Entfernung ausweichen müssten, während an der Kath. Grundschule H. alle Sporteinrichtungen vorhanden seien, vermögen sich auch die Antragsteller nicht zu verschließen.

[11] Die Antragsgegnerin ist auch dem Erfordernis des § 106 Abs. 3 Nr. 2 Nds.SchulG in hinreichender Art und Weise nachgekommen. Sie hat die Interessen der Erziehungsberechtigten beider zusammenzulegender Schulen in ausreichender Weise ermittelt. Insbesondere hat die Antragsgegnerin hier eine Informationsveranstaltung am 24.9.2003 ab-

gehalten und über ihre Pläne informiert. Die Antragsgegnerin hat auch dargetan, dass die Eltern der Kath. Grundschule H. gegen die Zusammenlegung keine Einwände formuliert hätten, die Einwände der Erziehungsberechtigten der Kath. Grundschule I. hingegen seien zur Kenntnis genommen und auch hinreichend berücksichtigt und abgewogen worden. Vor diesem Hintergrund vermag die Behauptung der Antragsteller, die Interessen der Eltern und Schüler seien nicht ausreichend ermittelt oder berücksichtigt worden, nicht zu überzeugen.

[12] Soweit die Antragsteller weiter darauf hinweisen, die Antragsgegnerin habe entgegen § 106 Abs. 3 Nr. 3 Nds.SchulG die Ziele des Schulentwicklungsplans nicht berücksichtigt, hat die Antragsgegnerin zutreffend und nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass der derzeit bestehende Schulentwicklungsplan die gegenwärtige Schulsituation nicht mehr in befriedigender Weise widerspiegele. Bei einem Schulentwicklungsplan handelt es sich nämlich nach zutreffender Auffassung der Antragsgegnerin um ein weiter zu entwickelndes Planungsinstrument. Die Antragsgegnerin hat hierzu erläutert, dass aufgrund der derzeitigen erheblichen schulrechtlichen Änderungen auf Landesebene, wie z.B. der Abschaffung der Orientierungsstufen, eine umfangreiche Überarbeitung des Schulentwicklungsplans notwendig sei, welche die Antragsgegnerin nach eigenen Angaben derzeit auch vornehme, aber noch nicht abgeschlossen habe. Dass vor diesem Hintergrund die Ziele der Schulentwicklungsplanung in der Stadt Oldenburg erheblichen Änderungen unterworfen sein werden und der derzeitige Plan deshalb nicht in der sonst gebotenen Weise zugrunde gelegt werden kann, liegt daher auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

[13] Zudem ist die Antragsgegnerin als Trägerin der Schulentwicklungsplanung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nds.SchulG), die als kreisfreie Stadt kein Benehmen mit kreisangehörigen Gemeinden herzustellen hat, und für die kein Abstimmungsbedarf mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten besteht weitgehend frei, die im derzeitigen Schulentwicklungsplan enthaltenen planerischen Grundlagen für die Entwicklung des Bildungsangebots parallel zum Zusammenlegungsverfahren oder auch insgesamt materiell fortzuschreiben und den Schulentwicklungsplan den Ergebnissen des Zusammenlegungsverfahrens anschließend formell anzupassen. Dass eine Zusammenlegung der beiden katholischen Grundschulen innerhalb des I. nahen Bereichs der Antragsgegnerin die planerischen Zielbestimmungen berühren würde, ist hier nicht zu erkennen.

[14] Insgesamt ist daher nach den in diesem Verfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung von einem Bedürfnis im Sinne von § 106 Abs. 1 Nds.SchulG auszugehen.

[15] Die Zusammenlegung der beiden Grundschulen verletzt aller Voraussicht nach auch nicht deshalb die subjektiven Rechte der Antragstel-

ler, weil es sich hier um die Zusammenlegung zweier Bekenntnisschulen iSv § 129 Nds.SchulG handelt. Entgegen der Auffassung der Antragsteller verstößt der Zusammenlegungsbeschluss der Antragsgegnerin nicht gegen die in § 135 Nds.SchulG formulierten Grundsätze.

[16] Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 135 Abs. 1 Nds.SchulG bei Maßnahmen zur Bildung besser gegliederter Schulen auf die bekenntnismäßige Zusammensetzung der Schülerschaft Rücksicht zu nehmen ist. Die nachfolgenden Regelungen gestalten sodann die Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Schulen in allen denkbaren Kombinationen aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Kath. Grundschule I. ebenso wie bei der Kath. Grundschule H. um Schulen im Sinne von § 129 Nds.SchulG, d.h. Grundschulen für Schülerinnen und Schüler gleichen - hier katholischen - Bekenntnisses. Mithin findet im Falle der Zusammenlegung § 135 Abs. 2 Satz 1 Nds.SchulG Anwendung, da beide Schulen Bekenntnisschulen gleicher Art (und vor allem auch gleichen Bekenntnisses) sind.

[17] Entgegen der Auffassung der Antragsteller finden hier aller Voraussicht nach die Vorschriften des § 135 Abs. 3 Nds.SchulG keine Anwendung: Allein in Betracht käme § 135 Abs. 3 Satz 2 Nds.SchulG, da beide zusammenzulegenden Schulen jahrgangswise einzügig gegliedert sind. Diese Vorschrift betrifft jedoch lediglich die Zusammenlegung von Schulen nach § 129 bzw. § 135 Abs. 2 Satz 2 Nds.SchulG mit anderen Schulen. Bereits die Wortwahl des Begriffes „andere Schulen“ weist nach Auffassung der Kammer eindeutig darauf hin, dass der Fall einer Zusammenlegung zweier - bekenntnisgleicher - Schulen im Sinne von § 129 Nds.SchulG nicht gemeint ist. Entsprechend ist auch die Regelung des § 135 Abs. 3 Satz 2 Nds.SchulG dahin zu verstehen, dass hier den Erziehungsberechtigten ein besonderes Beteiligungsrecht eingeräumt werden soll, wenn die Ausrichtung einer Schule als Bekenntnisschule an sich betroffen ist, weil nach § 135 Abs. 4 Nds.SchulG bei einer Zusammenlegung einer Bekenntnisschule mit einer anderen Schule eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse entsteht. Anhaltspunkte dafür, dass ein derart weitgehendes Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer von Zusammenlegung betroffenen Schule in anderen Fällen gegeben sein soll, sind nicht erkennbar und würden der ausdrücklichen Formulierung des § 135 Abs. 3 Satz 2 Nds.SchulG auch jeglichen Sinn entziehen. Nichts anderes ergibt sich aus den von den Beteiligten erwähnten und der Antragsgegnerin zitierten Vorschriften des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26.2.1965, welches nach Art. 6 Abs. 1 lediglich die Beibehaltung von katholischen Grundschulen gewährleistet und damit eine Institutsgarantie darstellt, während Satz 2 der Vorschrift die Frage der Schulzusammenlegungen aufgreift und so regelt, dass Bekenntnisschulen grundsätzlich nur mit gleichen Schulen zu-

sammengefasst werden können. Danach ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Zusammenlegung, die zu einer Bekenntnisänderung oder einer Schule für Schulkinder aller Bekenntnisse führt, eines Mitspracherechtes der Erziehungsberechtigten bedarf, die Zusammenlegung von Schulen gleichen Bekenntnisses jedoch nicht.

[18] Ebenso wenig ist hier ein Fall des § 135 Abs. 2 Satz 3 Nds.SchulG gegeben, da es nicht um eine Zusammenlegung einer Schule nach § 129 Nds.SchulG mit einer Schule nach § 135 Abs. 2 Satz 2 Nds.SchulG geht. Nichts desto trotz weisen die Antragsteller zutreffend darauf hin, dass bei einer Zusammenlegung zweier Schulen grundsätzlich auch die Frage einer zumutbaren Entfernung für die Schüler zu berücksichtigen ist. Eine solche Berücksichtigung hat die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Bedürfnisprüfung nach § 106 Nds.SchulG auch vorgenommen und gegenüber den Antragstellern und dem Gericht nachvollziehbar dargestellt. Danach ist voraussichtlich nicht davon auszugehen, dass durch die Zusammenlegung der Schulen am Standort H. eine für die - dann ehemaligen - Schüler der Kath. Grundschule I. unzumutbare Schulwegsituation eintreten werde. Die Antragsgegnerin hat insbesondere deutlich gemacht, dass sie ihren nach § 114 Nds.SchulG gegebenen Pflichten der Schülerbeförderung nachkommen wird. Sie hat dabei vor allem zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich jeweils um individuelle Beförderungsansprüche handelt, die sie im Einzelnen ermitteln und prüfen wird, um darüber - auch anhand der durch die Rechtsprechung ausgeprägten Kriterien der zumutbaren Schülerbeförderung - zu entscheiden. Dabei wird die Antragsgegnerin auch zu prüfen haben, ob eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hinsichtlich der Beförderungszeiten und des Alters des jeweiligen Schulkindes möglich und zumutbar ist oder ob eine individuelle Schülerbeförderung oder auch ein Schulbus sinnvoller oder auch allein rechtlich zulässig sein wird. Eine grundsätzliche Unzumutbarkeit der zu bewältigenden Schulwege ist insgesamt jedoch nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass sich der Schulweg für einzelne Schüler um maximal 2 km verlängern könnte, wobei dies durch die Wahl der Katholischen Grundschule K. in Einzelfällen auf 650 m Schulwegverlängerung reduziert werden könnte. Dass an die Schüler hinsichtlich der Zumutbarkeit des Schulweges bei der Wahl einer sog. Bekenntnisschule im Sinne von § 129 Nds.SchulG grundsätzlich andere Anforderungen zu stellen sind, als bei der Wahl der zuständigen und nächstgelegenen Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, stellen auch die Antragsteller nicht in Abrede.

[19] Dem weiteren Argument der Antragsteller, die Kosten dieser notwendigen Schülerbeförderung seien nicht in die Wirtschaftlichkeitsrechnung bzw. die Berechnung der erzielbaren Ersparnisse bei der Zusammenlegung eingeflossen, ist die Antragsgegnerin nachvollziehbar mit

dem Hinweis begegnet, dass bislang eine Schülerbeförderung von ihr überhaupt nicht zu tragen war, da diese von der Katholischen Kirche übernommen worden sei. Diese Beförderung falle aber zukünftig ohnehin weg, so dass Schülerbeförderungskosten in beiden Fällen gleichermaßen von der Antragsgegnerin zu tragen seien und zudem im Einzelnen noch ermittelt werden müssten.

[20] Schließlich ist auch die Frage zu bejahen, ob es sich bei der geplanten Zusammenlegung um eine Maßnahme zur Bildung einer besser gegliederten Schule iSv § 135 Abs. 1 Nds.SchulG handelt. Dabei geht die Kammer im Einklang mit dem VG Osnabrück (Urteil vom 16.6.1999 - 3 A 3/99 - Nds.VBl. 2000 S. 96, KirchE 1999, 199) davon aus, dass die Gliederung einer Schule zwar als ein Effizienz und Leistungsfähigkeit dieser Schule maßgeblich mitbestimmender Faktor gilt, diese Entwicklung nach Erreichen einer einzügigen jahrgangsweisen Gliederung einer Schule jedoch nicht abgeschlossen ist. Vielmehr dürfte eine zwar jahrgangsweise jedoch durchweg schwach einzügig gegliederte Schule einem gesetzlichen Idealbild einer Schule nicht entsprechen. So kann eine Verbesserung der Gliederung einer Schule auch dadurch eintreten, dass diese mehrzügig ausgestaltet wird. Einerseits wird hierdurch eine Verstärkung des Lehrkörpers erreicht, die zugleich eine bessere Unterrichtsbelastung verspricht und im Falle von Erkrankungen oder anderen Abwesenheiten gesicherte Vertretungsleistungen gewährleistet, auch wird so eine bessere Ausnutzung von Fachunterrichtsräumen und Sportanlagen erreicht werden. Nicht zuletzt fördern mehrzügig geführte Schulen eine verbesserte Kommunikation der Schüler gleicher Jahrgangsstufen untereinander und erleichtern die Durchsetzung der im Nds. Schulgesetz vorgesehenen Vorschriften wie z.B. der Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 Nds.SchulG oder auch die Zielsetzungen der verlässlichen Grundschule (dazu Mitteilung des MK vom 12.3.1999 - SVBl. 1999 S. 134). Der hier vertretenen Auffassung der Kammer steht auch nicht die historische Entwicklung des § 135 Nds.SchulG entgegen, wie das VG Osnabrück in seinem Urteil vom 16.6.1999 (aaO), welches den Beteiligten bekannt ist, im Einzelnen ausgeführt hat. Auf diese Ausführungen nimmt das Gericht insoweit Bezug. Die im Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 26.6.2001 gewählte offene Formulierung stellt die hier vertretene Auffassung nach Ansicht der Kammer nicht in Frage. Es ist daher davon auszugehen, dass die Schulzusammenlegung auch den Vorschriften des § 135 Nds.SchulG, nämlich hier § 135 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 1 Nds.SchulG entspricht.

Die als Sonderausgaben berücksichtigte Kirchensteuer ist - ggf. nachträglich - zu kürzen, soweit sie in einem späteren Veranlagungszeitraum erstattet wird und im Jahr der Erstattung nicht mit gezahlter Kirchensteuer verrechnet werden kann.

§§ 10 Abs. 1, 11 EStG, 175 Abs. 1 AO
BFH, Urteil vom 7. Juli 2004 - XI R 10/04¹ -

I. Die zusammenveranlagten Kläger und Revisionsbeklagten sind kirchensteuerpflichtig. In ihrer Einkommensteuererklärung für 1999 machten sie gezahlte Kirchensteuer in Höhe von insgesamt 1.914 DM als Sonderausgaben geltend. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus einer Kirchensteuernachzahlung für 1997, Kirchensteuervorauszahlungen und einbehaltener Kirchenlohnsteuer. Der Beklagte (Finanzamt) berücksichtigte die Kirchensteuerzahlungen antragsgemäß als Sonderausgaben.

Der Einkommensteuerbescheid 1999 wurde bestandskräftig. Er führte zu einer Erstattung von Kirchensteuer in Höhe von 1.258,65 DM, die im Jahr 2001 an die Kläger ausbezahlt wurde. Das Finanzamt verrechnete die Erstattung bei der Einkommensteuererklärung für 2001 mit der im Veranlagungszeitraum 2001 gezahlten Kirchensteuer in Höhe von 1.024 DM. Da der Erstattungsbetrag die gezahlte Kirchensteuer überstieg, erließ es für das Streitjahr 1999 einen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geänderten Einkommensteuerbescheid, in dem es die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kirchensteuern um 234 DM verringerte.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte erstinstanzlich Erfolg (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 4.12.2003 - 16 K 305/03 - EFG 2004, 1424). Erstattete Kirchensteuern seien nach der Rechtsprechung des BFH mit der im Jahr der Erstattung gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen. Dies gelte nur dann nicht, wenn Kirchensteuern im Jahr der Verausgabung mangels Kirchenmitgliedschaft rechtsgrundlos gezahlt worden seien (BFH-Urteil vom 26.6.1996 - X R 73/94 - BFHE 181, 144, BStBl. II 1996, 646, KirchE 34, 215) oder willkürliche, die voraussichtliche Kirchensteuerschuld weit übersteigende Zahlungen geleistet worden seien (BFH-Urteil vom 25.1.1963 - VI 69/61 U - BFHE 76, 384, BStBl. III 1963, 141). Keiner dieser Ausnahmefälle liege hier vor. Einer weitergehenden Rückbeziehung stünden der Gesetzeswortlaut und das Prinzip der Abschnittbesteuerung entgegen.

¹ Amtl. Leitsatz. BFHE 207, 28; BB 2004, 2398 (LS); BFH/NV 2004, 1687; BFH-PR 2005, 4; BFHReport 2004, 1193; BStBl. II 2004, 1058; DB 2004, 2350; DStRE 2004, 1350; EStB 2004, 476 (LS); FR 2004, 1341; HFR 2004, 1199; Information StW 2004, 885; NJW 2004, 3656 (LS); sj 2004, Nr. 25, 8 (LS); StE 2004, 683 (LS); StuB 2005, 186 (LS); ZSteuR 2000, 537.

Mit seiner Revision rügt das Finanzamt unrichtige Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Das Urteil des Finanzgerichts weiche von der ständigen Rechtsprechung des BFH ab. Danach sei der Sonderausgabenabzug des Jahres der Verausgabung um nachträgliche Erstattungen zu mindern, sofern im Jahr der Erstattung eine Verrechnung nicht möglich sei. Dabei sei unerheblich, ob die Kirchensteuer ursprünglich mit oder ohne Rechtsgrund gezahlt worden sei.

Die Kläger sind der Auffassung, die vom Finanzamt zitierte Rechtsprechung erfasse nur Erstattungen solcher Beträge, die ohne Rechtsgrund geleistet worden seien. Die Kläger seien jedoch kirchensteuerpflichtig. Die spätere Erstattung von Kirchensteuer sei daher kein nachträgliches Ereignis iSd § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klageabweisung.

Aus den Gründen:

[8] II. Die Revision des Finanzamtes ist begründet. Das Urteil des FG ist aufzuheben. Die Klage ist abzuweisen (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FGO). Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts ist die Erstattung von Kirchensteuer, soweit sie im Jahr der Erstattung nicht mit gezahlter Kirchensteuer verrechnet werden kann, ein rückwirkendes Ereignis iSd § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977. Die im Jahr der Erstattung nicht verrechenbaren Rückzahlungen mindern die im Jahr der Zahlung bisher nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG anerkannten Sonderausgaben.

[9] 1. Der (bestandskräftige) Einkommensteuerbescheid für 1999 war zu ändern. Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis; § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977).

[10] Die Erstattung von Sonderausgaben iSd § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist ein solches rückwirkendes Ereignis. Aus der Verwendung des Begriffs „Aufwendungen“ in § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG folgt nach ständiger Rechtsprechung des BFH, dass nur solche Ausgaben als Sonderausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist (vgl. BFH-Urteile in BFHE 181, 144, BStBl. II 1996, 646, KirchE 34, 215; vom 28.5.1998 - X R 7/96 - BFHE 186, 521, BStBl. II 1999, 95, mwN; vom 24.4.2002 - XI R 40/01 - BFHE 199, 167, BStBl. II 2002, 569). An einer endgültigen Belastung fehlt es, wenn Sonderausgaben erstattet werden. Das gilt auch, wenn erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums geklärt wird, ob Sonderausgaben erstattet werden (BFHE 181, 144, BStBl. II 1996, 646, KirchE 34, 215).

[11] Bei jährlich wiederkehrenden Sonderausgaben wie z.B. der Kirchensteuer hat der BFH zwar aus Gründen der Praktikabilität und

Rechtskontinuität eine Verrechnung erstatteter Sonderausgaben mit gleichartigen Sonderausgaben im Jahr der Erstattung im Grundsatz zugelassen. Die Verrechnung erstatteter mit gezahlten Sonderausgaben ist aber im Jahr der Zahlung insoweit geboten, als anderenfalls nicht mehr zu rechtfertigende Steuervorteile einträten. Das ist beispielsweise der Fall, wenn im Erstattungsjahr keine gleichartigen Sonderausgaben angefallen sind (BFHE 181, 144, BStBl. II 1996, 646, KirchE 34, 215). Dasselbe gilt, wenn im Erstattungsjahr die gezahlten (gleichartigen) Sonderausgaben niedriger sind als die Erstattung. Auch in diesen Fällen fehlt es an einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung im Zahlungsjahr. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.7.2002 IV C 4 - S 2221 - 191/02 (BStBl. I 2002, 667) enthält insoweit eine zutreffende Gesetzesinterpretation (ebenso Söhn, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz, § 10 Rn. B 57; Fischer, in: Kirchhof, Einkommensteuergesetz, Kompaktkommentar, 3. Aufl., § 10 Rn. 4). Soweit in der Literatur eine andere Auffassung vertreten wird (vgl. z.B. Nolde, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, § 10 EStG Rn. 22a), ist diese durch neuere Rechtsprechung überholt. Zudem wird übersehen, dass die zur Begründung herangezogenen Entscheidungen (z.B. BFH-Urteil vom 22.11.1974 - VI R 138/72 - BFHE 114, 346, BStBl. II 1975, 350, mwN) zwar die Verrechnung im Jahr der Erstattung zugelassen, aber nicht zur Behandlung von Erstattungsüberhängen Stellung genommen haben.

[12] Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts lässt sich aus den Urteilen des BFH in BFHE 181, 144, BStBl. II 1996, 646, KirchE 34, 215 und in BFHE 186, 521, BStBl. II 1999, 95 nichts Abweichendes entnehmen. Zwar lagen diesen Entscheidungen Fälle zugrunde, in denen Sonderausgaben mangels Kirchensteuer- bzw. Sozialversicherungspflicht erstattet wurden. Für die hier allein entscheidende Rechtsfrage, ob „Aufwendungen“ iSd § 10 EStG vorliegen, ist der Rechtsgrund für die Erstattung aber unerheblich. Der Steuerpflichtige ist in Höhe der Erstattung nicht endgültig wirtschaftlich belastet, unabhängig davon, ob Kirchensteuer mangels Kirchensteuerpflicht oder aufgrund einer Herabsetzung von Einkommensteuer erstattet wird. Auch bei der Verrechnung gezahlter und erstatteter Versicherungsbeiträge im selben Steuerabschnitt wird nicht danach unterschieden, ob die Erstattung ihren Rechtsgrund in der fehlenden Beitragspflicht oder in einer Beitragsermäßigung hat (vgl. z.B. BFH-Urteile vom 20.2.1970 - VI R 11/68 - BFHE 98, 357, BStBl. II 1970, 314; vom 27.2.1970 - VI R 314/67 - BFHE 98, 412, BStBl. II 1970, 422).

[14] § 11 EStG steht der Annahme, dass die Erstattung von Kirchensteuer ein rückwirkendes Ereignis ist, nicht entgegen. Diese Vorschrift betrifft grundsätzlich nur die zeitliche Zuordnung steuerbarer Einnahmen bzw. steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen (vgl. z.B. Schmidt/

Heinicke, Einkommensteuergesetz, 22. Aufl., § 11 Rn. 3). Die Erstattung von Sonderausgaben fällt nicht unter die steuerbaren Einnahmen (Schmidt/Heinicke, aaO, § 10 Rn. 8).

[15] 2. Die Erstattung von Kirchensteuer aufgrund der Erstveranlagung zur Einkommensteuer 1999 konnte nicht bereits bei Erlass des ursprünglichen Einkommensteuerbescheides berücksichtigt werden (vgl. zu nachträglichem Ereignis z.B. auch BFH-Beschluss des Großen Senats vom 19.7.1993 GrS 2/92, BFHE 172, 66, BStBl. II 1993, 897, unter C. II. 1. a). Im Zeitpunkt der Veranlagung war zwar die Erstattung von Kirchensteuer vorhersehbar. Ein Anspruch auf Erstattung bestand vor Erlass des Einkommensteuer- und Kirchensteuerbescheides aber noch nicht. Auch kann im Umkehrschluss zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG erst die „gezahlte“ Erstattung von Kirchensteuer die „gezahlte“ Kirchensteuer mindern.

3

1. Auch Beratungsstellen, die die allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) erbringen, ohne sich an der Schwangerschaftskonfliktberatung zu beteiligen und den Beratungsschein auszustellen, haben Anspruch auf öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

2. Der Fördersatz beträgt wie bei Konfliktberatungsstellen 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten.

3. Geht das in den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG tätige Personal über den Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG hinaus, so rechtfertigt dies nur die Ablehnung der Förderung wegen fehlender Erforderlichkeit, wenn der Landesgesetzgeber die Kriterien für die Auswahl unter den Beratungsstellen festgelegt hat.

§§ 2-9 SchKG

BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2004 - 3 C 48/03¹ -

¹ Amtl. Leitsätze. BVerwGE 121, 270; Buchholz 436.41 SchKG Nr. 2; DVBl 2004, 1487; GesR 2005, 47 (LS); KommunalPraxis BY 2004, 423 (LS); NJW 2004, 3727; ZfL 2004, 110. Das Verfahren wurde unter 11 LC 307/04 Nieders. OVG fortgeführt und endete durch Prozessvergleich am 23.11.2005.

Unter denselben amtlichen Leitsätzen hat das BVerwG durch Urteil vom 15.7.2004 (3 C 12/04, 3 C 13/04, 3 C 14/04, KirchE 46, 24) die Revision gegen das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.7.2003 (KirchE 44, 231) zurückgewiesen. Wegen der unterschiedlichen Prozessgeschichte u. Quellenlage werden hier beide BVerwG-Urteile veröffentlicht.

Heinicke, Einkommensteuergesetz, 22. Aufl., § 11 Rn. 3). Die Erstattung von Sonderausgaben fällt nicht unter die steuerbaren Einnahmen (Schmidt/Heinicke, aaO, § 10 Rn. 8).

[15] 2. Die Erstattung von Kirchensteuer aufgrund der Erstveranlagung zur Einkommensteuer 1999 konnte nicht bereits bei Erlass des ursprünglichen Einkommensteuerbescheides berücksichtigt werden (vgl. zu nachträglichem Ereignis z.B. auch BFH-Beschluss des Großen Senats vom 19.7.1993 GrS 2/92, BFHE 172, 66, BStBl. II 1993, 897, unter C. II. 1. a). Im Zeitpunkt der Veranlagung war zwar die Erstattung von Kirchensteuer vorhersehbar. Ein Anspruch auf Erstattung bestand vor Erlass des Einkommensteuer- und Kirchensteuerbescheides aber noch nicht. Auch kann im Umkehrschluss zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG erst die „gezahlte“ Erstattung von Kirchensteuer die „gezahlte“ Kirchensteuer mindern.

3

1. Auch Beratungsstellen, die die allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) erbringen, ohne sich an der Schwangerschaftskonfliktberatung zu beteiligen und den Beratungsschein auszustellen, haben Anspruch auf öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

2. Der Fördersatz beträgt wie bei Konfliktberatungsstellen 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten.

3. Geht das in den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG tätige Personal über den Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG hinaus, so rechtfertigt dies nur die Ablehnung der Förderung wegen fehlender Erforderlichkeit, wenn der Landesgesetzgeber die Kriterien für die Auswahl unter den Beratungsstellen festgelegt hat.

§§ 2-9 SchKG

BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2004 - 3 C 48/03¹ -

¹ Amtl. Leitsätze. BVerwGE 121, 270; Buchholz 436.41 SchKG Nr. 2; DVBl 2004, 1487; GesR 2005, 47 (LS); KommunalPraxis BY 2004, 423 (LS); NJW 2004, 3727; ZfL 2004, 110. Das Verfahren wurde unter 11 LC 307/04 Nieders. OVG fortgeführt und endete durch Prozessvergleich am 23.11.2005.

Unter denselben amtlichen Leitsätzen hat das BVerwG durch Urteil vom 15.7.2004 (3 C 12/04, 3 C 13/04, 3 C 14/04, KirchE 46, 24) die Revision gegen das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.7.2003 (KirchE 44, 231) zurückgewiesen. Wegen der unterschiedlichen Prozessgeschichte u. Quellenlage werden hier beide BVerwG-Urteile veröffentlicht.

Der Kläger begehrt eine öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten seiner Schwangerenberatungsstelle in B. für das Jahr 2001.

Der Kläger ist eine juristisch selbständige Ortsgruppe des Gesamtvereins „Sozialdienst katholischer Frauen“. Seine Beratungsstelle war seit dem 1.1.1995 als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt und wurde bis zum Jahr 2000 staatlich gefördert.

Unter dem 26.9.2000 wurden die „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen“ bekannt gegeben, die auszugsweise folgenden Inhalt haben:

„Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für straffreie Abtreibungen sind, jedoch nicht mehr auszustellen. (...)

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien: (...)

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind,*
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,*
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,*
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.“*

In Ergänzung hierzu gab der Ständige Rat der deutschen Bischofskonferenz mit Beschluss vom 20.11.2000 folgende „authentische Interpretation zu § 4 erster Spiegelstrich“ der bischöflichen Richtlinien bekannt:

- „- Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und auch die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne von §§ 5-7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.*
- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine Voraussetzung für die straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.“*

Zum 1.1.2001 widerrief die Beklagte die Anerkennung der Beratungsstelle des Klägers als Konfliktberatungsstelle. Den Antrag des Klägers auf Förderung für das Jahr 2001 lehnte sie durch Bescheid vom 5.4.2001

mit der Begründung ab, die geltenden Förderrichtlinien ließen nur die Förderung von Beratungsstellen zu, die als Konfliktberatungsstellen anerkannt seien. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, dass ein Anspruch auf Förderung von Beratungsstellen, die zwar keine Schwangerschaftskonfliktberatung, jedoch die allgemeine Schwangerschaftsberatung im Sinne von § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - durchführten, unmittelbar aus § 4 SchKG folge. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 13.3.2003 zurück und führte darin aus: Für die Förderung auch der allgemeinen Beratung sei nach der Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 15.12.1999 (Nds.MBl 2000, S. 113) eine Anerkennung als Konfliktberatungsstelle erforderlich. Der Gesetzgeber habe kein doppeltes Beratungsnetz schaffen wollen. Beratungsstellen seien nur dann förderungswürdig, wenn sie den Beratungsauftrag des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Gänze erfüllten. Außerdem sei der Beratungsstelle des Klägers nicht einmal eine vollständige Beratung im Sinne von § 2 SchKG möglich, da keine Informationen darüber erteilt würden, wo eine Beratungsbescheinigung ausgestellt werde. Die Förderung der Beratungsstelle des Klägers sei auch nicht erforderlich, da mit den zehn im Land geförderten Beratungsstellen der katholischen Laienorganisation „Donum vitae“ bereits ein plurales Beratungsangebot sichergestellt sei.

Mit der daraufhin erhobenen Klage hat der Kläger einen Förderanspruch von mindestens 50 % der entstandenen Personal- und Sachkosten seiner Beratungsstelle geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat er diese Kosten mit 91.537,57 DM (= 46.802,42 €) und sein Klagebegehren mit 23.401,21 € beziffert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Hauptantrag abgewiesen und die Beklagte auf den Hilfsantrag hin verpflichtet, über den Förderantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Das Nieders. OVG (KirchE 44, 274) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor, die systematische Auslegung ergebe, dass auch Beratungsstellen nach § 3 SchKG, die keine Konfliktberatung anbieten, einen Förderanspruch aus § 4 Abs. 2 SchKG hätten. Die Pflicht zur Sicherstellung eines Angebots wohnortnaher Beratungsstellen sei in § 3 SchKG eigenständig geregelt. Auch die historische Auslegung spreche für einen eigenständigen Förderanspruch. Die Benennung von konkreten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gehöre nicht zur allgemeinen Beratung nach § 2 SchKG. Welche konkreten Informationen der Beratungsanspruch

umfasse, sei in § 2 Abs. 2 SchKG abschließend normiert. Dort sei eine solche Hinweispflicht nicht enthalten. Im Übrigen werde in der Beratungsstelle des Klägers auf Befragen selbstverständlich Auskunft über in Betracht kommende Konfliktberatungsstellen erteilt.

Ihr früheres Vorbringen ergänzend, trägt die Beklagte vor, keinesfalls bestehe ein Förderanspruch in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten. Der für Konfliktberatungsstellen geltende Förderungsumfang sei nicht auf Beratungsstellen übertragbar, die lediglich das Beratungsangebot im Sinne von § 2 SchKG sicherstellten. Er beruhe auf der besonderen Bedeutung der Konfliktberatung, dem Umstand, dass diese nach § 6 Abs. 4 SchKG unentgeltlich stattzufinden habe sowie den umfassenden Anforderungen des Gesetzes an die Ausstattung von Konfliktberatungsstellen. Ein etwaiger Anspruch der allgemeinen Beratungsstellen könne daher nicht annähernd so hoch sein wie der Förderungsanspruch von Konfliktberatungsstellen.

Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich am Verfahren. Er ist der Auffassung, das Bundesrecht schreibe zwar nicht vor, dass ein Förderungsanspruch nur für Beratungsstellen bestehe, die beide Formen der Beratung anbieten (sog. kombiniertes Beratungsangebot). Den Ländern sei es jedoch im Rahmen des Sicherstellungsauftrags gemäß § 3 Satz 1 SchKG überlassen, Regelungen über die Zulassung bzw. Anerkennung von allgemeinen Beratungsstellen im Sinne von § 2 SchKG zu erlassen. Damit seien Regelungen der Länder, welche die Förderung ausschließlich auf ein kombiniertes Beratungsangebot beschränken, zwar nicht zwingend vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben, gleichwohl aber zulässig. Des Weiteren bestehe ein Förderanspruch nach § 4 Abs. 2 SchKG nur, wenn die Beratungsstelle sowohl im quantitativen Sinne (ausreichendes Angebot) als auch im qualitativen Sinne (Pluralität) erforderlich sei. Das Kriterium der Pluralität in § 3 Satz 3 SchKG sei im Gegensatz zu der Regelung bei den Konfliktberatungsstellen (§ 8 Satz 1 SchKG) nur eine Sollvorschrift. Daher seien die Länder zwar in der Regel verpflichtet ein plurales Angebot von allgemeinen Beratungsstellen sicherzustellen, könnten jedoch in Ausnahmefällen davon absehen. Darüber hinaus regele das Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht, welcher Beratungsträger welche weltanschauliche Ausrichtung zu vertreten habe. Es sei daher auch nicht vorgegeben, dass eine bestimmte Glaubensrichtung gerade durch die Amtskirche vertreten werden müsse. Soweit eine Glaubensprägung bereits von einer Laienorganisation vertreten sei, könne ein Förderanspruch nicht mehr mit dem pluralen Erfordernis begründet werden.

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Obergerverwaltungsgericht

Aus den Gründen:

[25] Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht. Die Auffassung, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) idF vom 21.8.1995 (BGBl. I S. 1050) gewähre Schwangerenberatungsstellen nur dann einen Anspruch auf öffentliche Förderung, wenn sie nach § 9 SchKG als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannt seien, geht fehl. Da die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils für eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichen, ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

[26] 1. Grundlage des klägerischen Begehrens ist § 4 Abs. 2 SchKG. Danach haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Diese Bestimmung gibt, wie der Senat in seinem Urteil vom 3.7.2003 (BVerwG 3 C 26.02 - BVerwGE 117, 289 [291]) festgestellt hat, bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen einen strikten Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung. Diese Entscheidung betraf zwar die Förderung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Der eindeutige Wortlaut der Bestimmung lässt aber keinen Raum für die Annahme, dass sie etwa für einen Teil ihres Anwendungsbereichs die Gewährung von Förderung in das Ermessen der Behörden stelle. Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist vielmehr unmittelbar durch Bundesrecht ein Anspruch auf die Förderung begründet. Dieser Anspruch ist nicht davon abhängig, ob das jeweilige Land von dem Vorbehalt des § 4 Abs. 3 SchKG Gebrauch gemacht hat, Näheres durch Landesrecht zu regeln. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Land Niedersachsen ist daher insoweit nicht relevant.

[27] 2. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, der Förderungsanspruch einer Beratungsstelle nach § 4 Abs. 2 SchKG sei davon abhängig, dass es sich um eine anerkannte Konfliktberatungsstelle handele. Richtig ist allerdings, dass der Wortlaut der Norm im Hinblick auf diese Frage nicht eindeutig ist. Wenn dort von einem ausreichenden Angebot nach den §§ 3 und 8 SchKG die Rede ist, kann damit sowohl die Kumulation der in den beiden Vorschriften geregelten Beratungsarten in einer Beratungsstelle als auch ihre jeweils selbständige Berücksichtigungsfähigkeit gemeint sein.

[28] Gegen die Auslegung des Berufungsgerichts spricht aber zunächst die Systematik des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Dieses sieht für die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG und die Konfliktberatung nach § 5 SchKG jeweils Beratungsstellen mit unterschiedlichem Profil, unterschiedlichen - wenn auch sich teilweise überschneidenden - Aufgaben und

unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen vor. § 2 Abs. 1 SchKG räumt jeder Frau und jedem Mann das Recht ein, sich in Fragen der Sexualaufklärung, der Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Der Kreis der Berechtigten ist hiernach umfassend und unabhängig vom Vorliegen einer Schwangerschaft. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist den Ländern in § 3 Satz 1 SchKG ausdrücklich ein Sicherstellungsauftrag erteilt. Die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG richtet sich hingegen nur an schwangere Frauen, die die Möglichkeit einer Abtreibung zumindest in Erwägung ziehen. Inhaltlich umfasst die Konfliktberatung nach § 5 Abs. 2 SchKG zwar eine Reihe von Informationen, die nach § 2 Abs. 2 SchKG auch Gegenstand der allgemeinen Beratung sind. Geprägt ist die Konfliktberatung aber durch den akuten Entscheidungszwang der schwangeren Frau und die sich aus den Grundrechten des im Mutterleib heranwachsenden Menschen ergebende Verpflichtung des Staates, durch eine umfassende qualifizierte ermutigende Beratung alles in seinen Kräften Stehende zum Schutz des werdenden menschlichen Lebens zu tun. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen verlangt § 8 Satz 2 SchKG für Beratungsstellen, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG durchführen, eine staatliche Anerkennung. § 9 SchKG stellt für die Erteilung der Anerkennung bestimmte Qualitätsstandards auf. Für Inhalt und Ablauf machen die §§ 5, 6 und 7 SchKG verbindliche Vorgaben, die eine sachgerechte Beratung ermöglichen sollen, ohne das Entscheidungsrecht der schwangeren Frau zu beeinträchtigen oder gar zu hintertreiben. All diesen Bindungen unterliegt die Beratungsstelle, die nur die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG anbietet, nach Bundesrecht nicht. Dementsprechend ist in § 3 Satz 1 SchKG von „Beratungsstellen für die Beratung nach § 2“ die Rede, während § 8 Satz 1 SchKG eigenständig von Beratungsstellen für die Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG spricht. Für letztere ist in § 8 Satz 1 SchKG ein selbständiger Sicherstellungsauftrag an die Länder erteilt.

[29] Das Konzept unterschiedlicher Beratungsarten mit jeweils dafür zuständigen Beratungsstellen wird in § 4 Abs. 2 SchKG aufgenommen. Wenn dort von der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlicher Beratungsstellen die Rede ist, muss in Rechnung gestellt werden, dass in den im Bezug genannten Vorschriften jeweils eigenständige Sicherstellungsaufträge erteilt sind. Da die finanzielle Förderung ein zentrales Element zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages ist, kann dies nur bedeuten, dass der Gesetzgeber der jeweiligen Kategorie von Beratungsstellen die Förderung unabhängig voneinander zukommen lassen wollte. Dies kommt auch in § 3 Satz 2 SchKG zum Ausdruck. Dort heißt es im Anschluss an die Sicherstellungsverpflichtung im Hinblick auf „Beratungsstellen für die Beratung nach § 2“,

dass dabei auch Beratungsstellen freier Träger gefördert werden. Der Gesetzgeber spricht mithin ausdrücklich von der Förderung von Beratungsstellen für die Beratung nach § 2. Das wäre sinnlos, wenn ohnehin nur anerkannte Konfliktberatungsstellen einen Förderungsanspruch hätten.

[30] Bestätigt wird diese Auslegung durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) vom 27.7.1992 (BGBl. I S. 1398) kannte in seinem § 3 noch nicht die Unterscheidung zwischen allgemeinen Beratungsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. In seinem § 4 Abs. 2 räumte es den zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlichen Beratungsstellen einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten ein. Die Neufassung dieser Vorschrift durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz wurde sowohl in der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs 13/285 S. 11) als auch im Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses (BT-Drs 13/1850 S. 20) dahin erläutert, durch eine redaktionelle Anpassung werde klargestellt, dass sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstrecke, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllen. Der Gesetzgeber hat mithin bewusst die Förderung nicht auf anerkannte Konfliktberatungsstellen beschränkt, sondern sie auch den allgemeinen Beratungsstellen nach § 3 SchKG zugesprochen.

[31] Entscheidendes Gewicht kommt schließlich der Feststellung zu, dass auch Sinn und Zweck des Gesetzes für die Einbeziehung allgemeiner Beratungsstellen, die keinen Beratungsschein ausstellen und damit im Rechtssinne keine Schwangerschaftskonfliktberatung betreiben, in die öffentliche Förderung sprechen. Die Förderung von Beratungsstellen nach § 4 Abs. 2 SchKG dient der Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt der Staat seiner Schutzpflicht nur dann, wenn er sowohl Gefahren für das ungeborene Leben bei einem konkreten Schwangerschaftskonflikt entgegentritt als auch denjenigen Gefahren, die in den sozialen Lebensverhältnissen der Frau und ihrer Familien begründet liegen und der Bereitschaft der Frau zum Austragen des Kindes entgegenstehen können (vgl. BVerfGE 88, 203 [258], LS 9). Letzterem Ziel dient die Beratung nach § 2 SchKG, die insbesondere Informationen über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, Hilfen bei der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz sowie die Nachbetreuung nach der Geburt des Kindes umfasst (vgl. § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 SchKG). Darüber hinaus macht schon die Überschrift des Gesetzes deutlich, dass es den Schutz des ungeborenen Lebens insbesondere auch durch Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten bezweckt.

In diesem Rahmen spielt die Beratung in Fragen der Sexualität, der Empfängnisverhütung und der Familienplanung eine ebenso wichtige Rolle wie die Information über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben. Beides ist nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SchKG Aufgabe der allgemeinen Beratung. Diese Beratung ist hiernach im Schutzkonzept des Gesetzgebers von großer Bedeutung. Es kann daher nicht bezweifelt werden, dass gerade auch die Beratung nach § 2 SchKG, wie sie der Kläger durchführt, uneingeschränkt dem Lebensschutz verpflichtet ist und dazu Wesentliches beiträgt.

[32] Dies wird bestätigt durch die Tatsache, dass anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die volle Förderung auch für die Beratungstätigkeit erhalten, die sie im Rahmen des § 2 SchKG leisten. Das zeigt, dass - auch - diese Tätigkeit dem vom Gesetz verfolgten Zweck des Lebensschutzes dient und daher förderungswürdig ist. Ihr Wert wird nicht dadurch gemindert, dass Beratungsstellen sich auf diese Beratung beschränken und keine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, die den Weg zur straffreien Abtreibung eröffnet.

[33] Gegenüber diesen Überlegungen vermögen die Gründe, die das Berufungsgericht für seine Auslegung anführt, nicht zu überzeugen. Das gilt zunächst für den Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG. Danach tragen die Länder dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Im Hinblick auf diesen Versorgungsschlüssel bereitet die Einbeziehung von Beratungsstellen, die nur die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG anbieten, prinzipiell keine Schwierigkeiten. Das Gesetz geht ohnehin davon aus, dass in einer Stadt oder einer Region Beratungsstellen unterschiedlicher Träger nebeneinander bestehen. Anders ließe sich die Möglichkeit, zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu wählen (§ 3 Satz 3 SchKG), bzw. ein ausreichendes plurales Angebot (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SchKG) nicht verwirklichen. Der Versorgungsschlüssel von einer Vollzeitbeschäftigten auf 40.000 Einwohner bildet daher lediglich den Maßstab dafür, ob das Land in einem bestimmten - u.a. durch das Merkmal der Wohnortnähe geprägten - Bereich seinem Sicherstellungsauftrag gerecht geworden ist. Dagegen besagt er nicht, dass jeweils 40.000 Einwohnern eine bestimmte Beratungskraft oder eine bestimmte Beratungsstelle zuzuordnen wäre. Die Einbeziehung der allgemeinen Beratungsstellen ohne Konfliktberatung vergrößert damit das Feld der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG zu berücksichtigenden Anbieter.

[34] Schwierigkeiten könnten lediglich dann entstehen, wenn der tatsächliche Bestand an Beratungskräften in einem bestimmten Bereich den Versorgungsschlüssel überschreitet. Von Bundesrechts wegen sind die

Länder zur Förderung eines solchen überschießenden Angebots nicht verpflichtet. Allerdings haben in einem solchen Fall die Behörden der Länder nicht von sich aus das Recht, Auswahlkriterien aufzustellen und einzelne Anbieter von der Förderung auszuschließen. Nach § 4 Abs. 3 SchKG ist es vielmehr Aufgabe der Landesgesetzgeber, insoweit das Nähere zu bestimmen und dafür zu sorgen, dass das geförderte Angebot den Prinzipien der Wohnortnähe und der weltanschaulichen Vielfalt gerecht wird.

[35] Ebenso wenig überzeugt das Argument des Berufungsgerichts, angesichts des engen Zeitrahmens für eine straffreie Abtreibung sei es der Schwangeren nicht zumutbar, nach der Beratungsstelle nach § 3 SchKG noch eine andere als Konfliktberatungsstelle anerkannte Einrichtung aufzusuchen, wenn sie sich während oder nach der allgemeinen Beratung zu einem Schwangerschaftsabbruch entschließe. Dabei wird übersehen, dass Frauen, die ernsthaft einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, kaum eine von der katholischen Kirche getragene Beratungsstelle aufsuchen werden, da der Ausstieg der Kirche aus der Konfliktberatung in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist. Außerdem wird die Schwangere zu Beginn des Gesprächs entsprechend den Vorgaben der authentischen Interpretation zu den bischöflichen Beratungsrichtlinien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beratungsstellen wie die des Klägers keinen Beratungsschein ausstellen. Wer unter diesen Umständen die Beratung in Anspruch nimmt, weiß, worauf er sich einlässt. Zieht die Schwangere später eine Abtreibung doch in Erwägung, so ist sie in zeitlicher Hinsicht keinem anderen Druck ausgesetzt als jede andere Frau, die zunächst eine solche Möglichkeit nicht ins Auge fasst und erst einige Zeit verstreichen lässt, bevor sie die Konfliktberatung in Anspruch nimmt.

[36] 3. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Förderung auch deshalb verneint, weil er keine Beratungsstelle nach § 3 SchKG betreibe; in der Beratungsstelle des Klägers werde nicht das volle in § 2 SchKG vorgesehene Beratungsprogramm angeboten. Auch mit dieser Begründung kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

[37] Das Berufungsgericht meint, die in § 2 Abs. 1 SchKG vorgeschriebene Beratung in „allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen“ setze voraus, dass eine ratsuchende Frau auf das Bestehen einer zusätzlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ausdrücklich hingewiesen werde. Ein derartiger Hinweis sei bei dem Kläger nicht gesichert. Die Formulierung der authentischen Interpretation der bischöflichen Beratungsrichtlinien, eine entsprechende Information vor der Beratung sei „nicht ausgeschlossen“, zeige, dass nicht mit Gewissheit in allen Beratungsstellen ein derartiger Hinweis auch erfolgen müsse. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, welches Defizit das Berufungsgericht dem Kläger damit konkret zur Last legt. Sollte mit dem verlangten Hinweis auf das „Bestehen einer zusätzlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle“ die Information gemeint sein, dass es

Beratungsstellen gibt, die - anders als der Kläger - die Beratungsbescheinigung ausstellen, so ginge das Urteil offenkundig an den Vorgaben der authentischen Interpretation vorbei. Wenn es dort heißt, am Beginn jeder Beratung müsse die hilfesuchende Frau darauf hingewiesen werden, dass die katholischen Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstelle, so beinhaltet dies im Umkehrschluss zwingend die Aussage, dass es andere Stellen gibt, die die für den Schwangerschaftsabbruch erforderliche Beratungsbescheinigung erteilen.

[38] Dem Berufungsgericht kann aber auch dann nicht gefolgt werden, wenn seine Ausführungen dahin zu verstehen sein sollten, dass die Beratungsstelle in jedem Falle Hinweise auf konkrete in Betracht kommende Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen geben müsse. Die Forderung des Berufungsgerichts, in allen Beratungsstellen müsse mit Gewissheit ein derartiger Hinweis erfolgen, überspannt in mehrfacher Hinsicht die aus § 2 Abs. 1 SchKG sich ergebenden Anforderungen.

[39] Dies liegt auf der Hand, soweit die Förderung des Klägers davon abhängen soll, dass die Hinweispflicht in allen (katholischen) Beratungsstellen gleichermaßen erfüllt wird. Ob der Kläger eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG betreibt, hängt vom Beratungsangebot dieser Einrichtung und nicht von dem Verhalten anderer Einrichtungen in katholischer Trägerschaft ab. Die authentische Interpretation der bischöflichen Beratungsrichtlinien bietet für die generalisierende Sicht des Berufungsgerichts schon deshalb keine Grundlage, weil sie Informationen über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen, ausdrücklich zulässt.

[40] Fehlerhaft ist aber auch die Forderung des Berufungsgerichts, die Beratungsstelle des Klägers müsse auf Konfliktberatungsstellen „hinweisen“. Ein Hinweis ist begrifflich eine nicht erfragte Erklärung. Der Hinweisende tut etwas kund ohne Rücksicht darauf, ob der Adressat dies wissen will oder nicht. Demgegenüber räumt § 2 Abs. 1 SchKG Männern und Frauen das Recht ein, sich „in Fragen“ der dort genannten Bereiche informieren und beraten zu lassen. Die Informationspflicht der Beratungsstelle korrespondiert danach mit dem Beratungsbedarf des Hilfesuchenden, mit den sich für ihn stellenden Fragen. Zwar ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass auch die Frage, wo eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu finden ist, zu den in § 2 Abs. 1 SchKG angesprochenen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen gehört. Gerade unter den bereits erwähnten Besonderheiten von Schwangerenberatungsstellen in katholischer Trägerschaft braucht diese Frage aber nur beantwortet zu werden, wenn sie gestellt wird. Für diejenigen, die eine solche Beratungsstelle aufsuchen, ist die Schwangerschaftsunterbrechung im Regelfall keine ernsthafte Option. Diesen Hilfesuchenden gleichwohl die Mitteilung aufzudrängen, wo sie gegebenenfalls einen Beratungsschein erhalten können,

würde von vielen als Beleidigung empfunden. Nur dann, wenn eine Schwangere auf den obligatorischen Hinweis, dass in Einrichtungen des Klägers kein Beratungsschein ausgestellt wird, nach in Betracht kommenden Konfliktberatungsstellen fragt, ergibt sich ein entsprechender Auskunftbedarf. Das Berufungsurteil bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass in der Beratungsstelle des Klägers auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte nicht erteilt würden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Vertreter des Klägers ebenso wie die Kläger der zugleich verhandelten Parallelverfahren unwidersprochen erklärt, es sei selbstverständlich, dass der Schwangeren auf Wunsch entsprechende Auskünfte erteilt würden.

[41] Die Beklagte hat dem Kläger die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 2 SchKG auch deshalb abgesprochen, weil er keine Auskünfte darüber gebe, welche Ärzte und Krankenhäuser Abtreibungen durchführten. Das ist schon deshalb ungerechtfertigt, weil diese Frage unmittelbar in den Kontext des akuten Schwangerschaftskonflikts gehört und damit der speziell darauf bezogenen Schwangerschaftskonfliktberatung zugeordnet ist. Sie gehört nicht zum Beratungsangebot nach § 2 SchKG.

[42] 4. Der Revision kann nicht deshalb der Erfolg versagt werden, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig erweise (§ 144 Abs. 4 VwGO). Die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden und im Rechtsstreit vorgetragene weiteren Gründe für die Verneinung des klägerischen Anspruchs greifen nicht durch.

[43] 4.1 Die Beklagte hat die Erforderlichkeit der klägerischen Beratungsstelle mit der Begründung verneint, der entsprechende Beratungsbedarf sei bereits durch die vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen des Vereins Donum Vitae gedeckt und damit der Sicherstellungsauftrag des Landes erfüllt. Dies verletzt das Gebot des § 3 Satz 3 SchKG, dass die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können. Im Sinne dieser Vorschrift haben die von der katholischen Kirche getragenen Beratungsstellen und der Verein Donum Vitae nicht dieselbe weltanschauliche Ausrichtung. Zwar ist der Verein 1999 von Katholiken gegründet worden. Er setzt sich wie die katholische Kirche vorbehaltlos für den Schutz des ungeborenen Lebens ein. Im Gegensatz zur Amtskirche sieht er aber die Teilnahme an der Schwangerschaftskonfliktberatung einschließlich der Ausstellung des Beratungsscheins als einen wichtigen und erfolgversprechenden Weg des Lebensschutzes an. Er ist gegründet worden als Reaktion auf den Ausstieg der katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung. Zwischen der Kirche und dem Verein Donum Vitae besteht daher ein tiefgreifender Dissens darüber, wie der Schutz des ungeborenen Lebens auf der Grundlage des katholischen Glaubens zu verwirklichen ist. Das schließt es aus, die jeweiligen Beratungsstellen

im Rahmen des § 3 Satz 3 SchKG als gleichgerichtet zu behandeln und sie gegeneinander auszuspielen.

[44] 4.2 Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG im Land Niedersachsen oder auch in der hier betroffenen Region ausgeschöpft sein könnte und dass deshalb die Erforderlichkeit der klägerischen Beratungsstelle nach § 4 Abs. 2 SchKG zu verneinen wäre. Im Übrigen fehlt, wie ausgeführt, ein Landesgesetz, das für diesen Fall die Kriterien für die Auswahl zwischen den konkurrierenden Beratungsstellen festlegen würde. Solange dieser Zustand andauert, muss das Land gegebenenfalls auch für ein den Versorgungsschlüssel überschreitendes Beratungsangebot eintreten, denn § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG bezeichnet die Bereitstellung von einer Vollzeitkraft für 40.000 Einwohner ausdrücklich als Mindestausstattung.

[45] 5. Das Klagebegehren erweist sich auch nicht insoweit als abweisungsreif, als der Kläger eine Förderung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten seiner Beratungsstelle begehrt. Denn § 4 Abs. 2 SchKG gewährt einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Im Urteil vom 3.7.2003 (BVerwG 3 C 26.02 - aaO) hat der Senat ausgesprochen, dass eine angemessene Förderung für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle decken muss. Dieser Fördersatz muss auch für allgemeine Schwangerenberatungsstellen nach § 3 SchKG als angemessen betrachtet werden. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

[46] Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass anerkannte Konfliktberatungsstellen den vollen Fördersatz auch für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der allgemeinen Beratung nach § 2 SchKG erhalten. Es gibt aber keinen Grund, der es rechtfertigen könnte, dieselbe Tätigkeit unterschiedlich im Hinblick darauf zu fördern, ob die Beratungsstelle zusätzlich eine weitere ihrerseits förderungsfähige Aufgabe wahrnimmt oder nicht.

[47] Ein solcher Grund kann insbesondere nicht darin gesehen werden, dass die Konfliktberatung nach § 6 Abs. 4 SchKG unentgeltlich ist. Zwar gibt es für die allgemeine Beratung eine entsprechende Vorschrift nicht. Dies gilt aber gleichermaßen für die allgemeine Beratung durch die Konfliktberatungsstelle wie durch die allgemeine Beratungsstelle. Der Hinweis, dass die allgemeine Beratungsstelle für ihre Beratung ein Entgelt verlangen könnte, träfe mithin ebenso auf die Konfliktberatungsstelle zu.

[48] Ebenso geht der Hinweis fehl, dass Konfliktberatungsstellen durch die strengen Anforderungen an Ausstattung und Verfahren kostenaufwendiger seien als allgemeine Beratungsstellen, die entsprechenden Anforderungen nicht unterliegen. Bei einer prozentualen Bestimmung des Fördersatzes führt eine Reduzierung der Kostenlast automatisch zu einer Verringerung der Fördersumme. Damit wird der unterschiedlichen Kostenbelastung von allgemeinen Beratungsstellen und

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Rechnung getragen. Für eine zusätzliche Reduzierung durch Herabsetzung des Fördersatzes gibt es keine Rechtfertigung.

[49] 6. Gleichwohl sieht sich der Senat zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache zugunsten des Klägers nicht in der Lage. Zwar ist nicht zu erkennen, woran der geltend gemachte Anspruch angesichts der vorstehenden Ausführungen dem Grunde nach scheitern könnte. Die Feststellungen des Berufungsgerichts geben aber keine Grundlage für eine Beurteilung der Höhe des geltend gemachten Anspruchs. Der Kläger hat eine Aufstellung der entstandenen Personal- und Sachkosten in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung vorgelegt. Eine Erörterung hierzu hat weder zwischen den Beteiligten noch im angefochtenen Urteil stattgefunden. Damit ist die Frage, ob die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind, ebenso offen wie die weitere Frage, ob es sich um notwendige Kosten der Beratungsstelle handelt. Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um die insoweit notwendigen Klärungen herbeizuführen.

4

1. Auch Beratungsstellen, die die allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) erbringen, ohne sich an der Schwangerschaftskonfliktberatung zu beteiligen und den Beratungsschein auszustellen, haben Anspruch auf öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

2. Der Fördersatz beträgt wie bei Konfliktberatungsstellen 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten.

3. Geht das in den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG tätige Personal über den Versorgungsschlüssel des § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG hinaus, so rechtfertigt dies nur die Ablehnung der Förderung wegen fehlender Erforderlichkeit, wenn der Landesgesetzgeber die Kriterien für die Auswahl unter den Beratungsstellen festgelegt hat.

BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2004 - 3 C 12/04¹ -

¹ Amtl. Leitsätze. Unter denselben amtl. Leitsätzen hat das BVerwG durch Urteil vom 15.7.2004 (3 C 48/03, KirchE 46, 12) der Revision gegen das klageabweisende Urteil des OVG Niedersachsen vom 30.10.2003 (KirchE 44, 274) stattgegeben und die Sache zur erneuten Verhandlung u. Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Das Verfahren wurde unter 11 LC 307/04 Nieders. OVG fortgeführt und endete durch Prozessvergleich am 23.11.2005. Wegen der unterschiedlichen Prozessgeschichte u. Quellenlage werden hier beide BVerwG-Urteile veröffentlicht.